

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Evangelische Theologie, B.A.
Hochschule: Theologische Hochschule Elstal
Standort: Elstal
Datum: 31.03.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. Lediglich bezogen auf zwei Aspekte hat der Akkreditierungsrat Bedarf zur Konzeption ergänzender Studiengangsunterlagen gesehen und war deshalb zunächst zu einer abweichenden Entscheidung gelangt.

I. Behandlung des Antrags

Im Rahmen der initialen Behandlung hatte der Akkreditierungsrat zunächst folgende Auflage vorgesehen: "Die Hochschule muss gewährleisten, dass das Diploma Supplement in der aktuellen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung auch in englischer Sprache verwendet wird. (§ 6 Abs. 4 StudAkkV)"

Begründung zur Auflage, bezogen auf das Kriterium "Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 13f.):

Im Akkreditierungsbericht wird festgehalten: "Gemäß Selbstbericht erhalten die Absolventinnen und Absolventen zusammen mit dem Zeugnis ein Diploma Supplement. Dem Selbstbericht liegt ein Beispiel in deutscher Sprache in der aktuell von HRK und KMK abgestimmten gültigen Fassung (Stand Dezember 2018) bei." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 14).

Gemäß den Angaben der HRK zum Diploma Supplement umfasst die Ausstellung in der Standardform (auch) eine englischsprachige Variante (vgl. <https://www.hrk.de/mitglieder/arbeitsmaterialien/diploma-supplement/>, abgerufen am 29.11.2022), was vorliegend nicht gegeben ist. Der Akkreditierungsrat erteilt deshalb eine Auflage: Die Hochschule muss eine englischsprachige Fassung des Diploma Supplements vorlegen.

II. Zweite Behandlung nach Stellungnahme

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Im Rahmen ihrer Stellungnahme reicht die Hochschule eine englischsprachige Fassung des Diploma Supplements ein. Der Akkreditierungsrat erachtet das Monitum als behoben, weshalb die Auflage nicht ausgesprochen wird.

